



Schwyz, 26. April 2017

Innerkantonaler Finanzausgleich

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 9/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 20. April 2017 haben die Kantonsräte Paul Schnüriger, Dr. Bruno Beeler und Dr. Peter Meyer folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Presse konnte entnommen werden, dass die Höfner Gemeinden und der Bezirk Höfe freiwillig zusätzlich 11 Mio. Franken in den Innerkantonalen Finanzausgleich einzuzahlen bereit sind. Das scheint einerseits eine grosszügige Geste gegenüber den Nehmergemeinden, wirft aber andererseits einige Fragen auf.

- 1. Hat der Gesamtregierungsrat auf der Basis der Budget- und Finanzplanung eine Abschöpfungssumme definiert? Wie hoch ist diese Summe und wie gross ist die Differenz zum „Höfner Angebot“?*
- 2. Wie hoch wäre die maximale Abschöpfungssumme für das Jahr 2018, welche gemäss dem aktuellen Gesetz über den Finanzausgleich bei den Gebergemeinden respektive Bezirken bezogen werden könnte?*
- 3. Wie dauerhaft ist die aktuelle Lösung? Können der Kanton respektive die Nehmergemeinden in den kommenden Jahren fest mit diesem Beitrag rechnen?*

Für eine zeitnahe Beantwortung bedanken wir uns.»

2. Beantwortung

2.1 Vorbemerkungen

Ausgangspunkt der gestellten Fragen bildet eine Medienmittelung der Säckelmeister der Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg sowie des Bezirks Höfe vom 11. April 2017. Darin wird mitgeteilt, dass die drei erwähnten Gemeinden und der Bezirk Höfe die Bereitschaft anzeigen,

den horizontalen Finanzausgleich zu verstärken, um sich mit den Empfängergemeinden und -bezirken weiterhin solidarisch zu zeigen. Mit der Zuwendung der erhöhten Mittel verbinden sie gemäss ihrer Medienmitteilung die Erwartung, Steuerfussenkungen bei den finanzschwachen Gemeinden und Bezirken zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat von dieser Medienmitteilung Kenntnis genommen.

Bezüglich des im Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG, geregelten Steuerkraftausgleichs zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden werden die jährlichen Einlagen der Bezirke und Gemeinden (Geber) vom Regierungsrat aufgrund der Vorjahreswerte festgelegt (§ 13 Abs. 2 FAG). Auch die Auszahlungen an die Bezirke und Gemeinden (Empfänger) werden vom Regierungsrat zugesichert (§ 13 Abs. 3 FAG). Die Einlagen und Zusicherungen müssen gemäss § 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich vom 15. Januar 2002, SRSZ 154.111, bis am 30. September des laufenden Jahres für das nächste Jahr – und somit rechtzeitig für die Budgetierung in den Gemeinwesen – mit einem Sammelbeschluss des Regierungsrats festgelegt werden.

Es bleibt somit – ungeachtet von Medienmitteilungen der Gemeinwesen zum innerkantonalen Finanzausgleich – klar und unbestritten, dass die Festlegung des horizontalen Finanzausgleichs sowie dessen Vollzug in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

2.2 Frage 1: Hat der Gesamtregierungsrat auf der Basis der Budget- und Finanzplanung eine Abschöpfungssumme definiert? Wie hoch ist diese Summe und wie gross ist die Differenz zum „Höfner Angebot“?

Wesentlich für die Beurteilung der Festlegungen durch den Regierungsrat bleibt die Finanzstatistik der vergangenen Rechnungsperiode, die im zweiten Quartal des Jahres erstellt werden kann. Insbesondere die so genannten Abschöpfungsquoten des Steuerkraftüberhangs (§ 10 und § 11 FAG) werden im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, mit Blick auf ihre Wirkung für die Empfängerkommunen sowie vor dem Hintergrund dieser Statistik festgelegt. Die Beiträge und Auszahlungen werden, gestützt auf die Erfahrungszahlen aus der Gemeindefinanzstatistik und auf jene im Bereich der Analyse der relativen Steuerkraft der letzten Jahre, prospektiv und definitiv festgesetzt. Die Finanzstatistik 2016 liegt noch nicht vor, weshalb auch die Abschöpfungssumme noch nicht definiert ist. Diese basiert auf der Steuerkraft 2016. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss „Innerkantonaler Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 2018“ erfolgt innerhalb der in § 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich definierten Frist.

2.3 Frage 2: Wie hoch wäre die maximale Abschöpfungssumme für das Jahr 2018, welche gemäss dem aktuellen Gesetz über den Finanzausgleich bei den Gebergemeinden respektive Bezirken bezogen werden könnte?

Aussagen zur maximalen Abschöpfungssumme können keine gemacht werden. Diese basiert auf der Steuerkraft 2016, welche noch nicht ermittelt ist. Übersteigt die relative Steuerkraft einzelner Gemeinden den gewichteten Mittelwert aller Gemeinden, werden gemäss FAG mindestens 10 und höchstens 50% des Steuerkraftüberhangs abgeschöpft. Bei den Bezirken werden 20% abgeschöpft.

2.4 Frage 3: Wie dauerhaft ist die aktuelle Lösung? Können der Kanton respektive die Nehmergemeinden in den kommenden Jahren fest mit diesem Beitrag rechnen?

Die Abschöpfungssumme wird jährlich neu festgelegt. Sofern die Steuerkraft unverändert hoch bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass sich dies nicht negativ auf die Höhe der Abschöpfungssumme auswirkt.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landesstatthalter

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Medien.

Zustellung an die Medien: 27. April 2017